



uster
Wohnstadt am Wasser

SCHULHORTREGLEMENT DER PRIMARSCHULE USTER

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 2 Pädagogische Zielsetzungen	2
Art. 3 Angebot	2
3.1 Öffnungszeiten	
3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit	
3.3 Betreuungseinheiten während der Ferienzeit	
Art. 4 Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten	3
4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren	
4.2 Kündigung und Vertragsänderung	
4.3 Schulhorttarife und Rechnungsstellung	
Art. 5 Hortbetrieb	5
5.1 Personal	
5.2 Kindergruppen	
5.3 Räumlichkeiten und Umgebung	
5.4 Verpflegung	
5.5 Kleidung	
5.6 Schulweg	
5.7 Hausaufgaben	
5.8 Prävention und Konfliktbewältigung	
5.9 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall	
5.10 Sicherheit	
5.11 Versicherung und Haftung	
Art. 6 Zusammenarbeit	7
6.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	
6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten	
6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten	
6.4 Zusammenarbeit mit der Schule	
Art. 7 Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Schulhorte stehen grundsätzlich allen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien mit Wohnsitz in Uster, die ihre Kinder aus verschiedenen Gründen vor und nach der Unterrichtszeit sowie während der Schulferien betreuen lassen müssen oder wollen. Die Nutzung der Schulhorte ist freiwillig. Die angemeldeten Betreuungstage sind verbindlich.

Die Stadt Uster führt sieben Schulhorte:

- Hasenbühl
- Gschwader
- Nänikon
- Niederuster
- Oberuster
- Pünt
- Talacker

Art. 2 Pädagogische Zielsetzungen

Hortmitarbeiter/innen leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und führen die Kinder zu sozialem Verhalten und zur Selbstständigkeit.

Die Kinder werden in schulischen Belangen unterstützt und ihrem Entwicklungsstand entsprechend individuell gefördert.

Die Kinder werden zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung angeleitet und zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln ermutigt.

Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag und lernen sich in altersgemischten Gruppen zu orientieren.

Die Kinder setzen sich mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Kulturen auseinander.

Die Schulhorte bieten den Kindern Stabilität und Sicherheit. Sie fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Betreuer/innen tragen dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule zu gestalten.

Die Schulhorte unterstützen Eltern in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Sie leisten einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Art. 3 Angebot

3.1 Öffnungszeiten

Die Schulhorte sind während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen offen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr und in der dritten und vierten Woche der Ustermer Schulsommerferien bleiben die Horte geschlossen.

An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) bleiben die Horte ebenfalls geschlossen. An den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachtstag schliessen die Horte um 16.00 Uhr.

3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit

Während der Schulzeit können die Kinder für die folgenden Betreuungseinheiten angemeldet werden. Aus pädagogischen Gründen ist eine Aufenthaltsdauer von mindestens 8 Stunden pro Woche wünschenswert.

Halbtageshort Nachmittag	Montag bis Freitag 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittagstisch	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 11.50 Uhr bis 14.00 Uhr oder bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag Mittwoch 11.50 Uhr bis 14.00 Uhr

Für die Morgenbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.20 Uhr werden individuelle Lösungen gesucht. Erziehungsberechtigte, die Bedarf an Morgenbetreuung haben, melden sich bei der Leitung / Administration Tagesstrukturen.

3.3 Betreuungseinheiten während der Schulferien und an schulfreien Tagen

Ferienhort	Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr Blockzeit: 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulfreie Tage	Entwicklungs- und Weiterbildungstage, Uschter Märt, Auffahrtsbrücke 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr Blockzeit: 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für jede Betreuung während der Ferien und an schulfreien Tagen müssen die Eltern ihren Bedarf fristgerecht mit dem Formular „Anmeldung Ferienhort und schulfreie Tage“ melden. Die Anmeldeformulare können bei der Primarschulverwaltung Uster und im Schulhort bezogen oder auf der Website der Primarschule Uster www.primarschule-uster.ch herunter geladen werden.

Die Ganztagesbetreuung ist in Bring- und Abholzeiten - sowie in Blockzeiten eingeteilt. Damit gemeinsam etwas unternommen werden kann, sind während der Blockzeit alle Kinder anwesend. Die angemeldeten Betreuungseinheiten während der Schulferien und an schulfreien Tagen werden separat in Rechnung gestellt.

Der Ferienhort wird – je nach Belegung – an ein bis zwei Standorten geführt. Die Verantwortung für den Weg und Transport zwischen Wohnort und dem Ferienhort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Der Eintritt in den Schulhort ist immer auf den 1. eines Monats möglich. Die Aufnahme der Kinder erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage. Für einen Eintritt per August oder September gelten längere Anmeldefristen (siehe Homepage der Primarschule Uster). Der Anmeldung ist das ausgefüllte Personalienblatt beizulegen. Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung einzureichen. Das Anmeldeformular gilt als Betreuungsvereinbarung und wird auch von der Leitung Tagesstrukturen unterzeichnet.

Die Tagesstrukturen schliessen mit den Erziehungsberechtigten eine Elternbeitragsvereinbarung ab. Diese Vereinbarung beinhaltet die Höhe der Elternbeiträge für alle Betreuungsangebote inklusive Ferienbetreuung pro Kind und Angebot. Der Elternbeitragsvereinbarung liegt das Elternbeitragsreglement der Stadt Uster zu Grunde. Dieses regelt die Festlegung des Elternbeitrages, die Modalitäten im Bezug auf Neuberechnungen, die Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben zur Einkommenssituation sowie die Bestimmungen zur Rückzahlung von unrechtmässig bezogenen Subventionen.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald das Anmeldeformular und die Elternbeitragsvereinbarung unterzeichnet sind.

Anmelde- und Vertragsänderungsformulare können bei der Primarschulverwaltung Uster angefordert oder auf der Website der Primarschule Uster heruntergeladen werden.

4.2 Kündigung oder Vertragsänderung

Der Schulhortplatz kann von beiden Vertragsparteien per Monatsende mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird der Platz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die nachfolgenden zwei Monate oder die verbleibende Zeit bezahlt werden.

Nach Ablauf der Primarschulzeit erlischt die Betreuungsvereinbarung. Somit entfällt beim Übertritt in die Oberstufe die Kündigung.

Der vereinbarte Betreuungsumfang während der Schulzeit kann nur auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden. Die Frist beträgt 30 Tage. Für eine Änderung per August oder September gelten längere Anmeldefristen.

Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schulhort ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Leitung Tagesstrukturen. Gegen diesen Entscheid ist eine Einsprache bei der Schulpflege möglich.

4.3 Schulhorttarife und Rechnungsstellung

Für die Höhe der Elternbeiträge sind neben einem Basisbeitrag die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Anzahl Erwachsenen und Kinder einer Familie massgebend.

Die Elternbeiträge werden mindestens einmal pro Jahr neu berechnet.

Die Kosten für die Betreuung während der 39 Schulwochen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

Die Kosten für die Betreuung während der Ferien und an schulfreien Tagen werden während den Ferienmonaten in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

Wird das Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages.

Elternbeitragsreglemente können bei der Primarschulverwaltung Uster angefordert oder auf der Website der Primarschule Uster heruntergeladen werden.

Eltern können ihren Beitrag selber berechnen. Das Formular kann auf der Website der Primarschule Uster heruntergeladen werden.

Art. 5 Hortbetrieb

5.1 Personal

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Hortleitung ist für die Gesamtorganisation des Hortbetriebes sowie für das Wohl der Kinder und des Hortpersonals verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen wie Anmelde- und Abmeldeverfahren ist die Primarschule Uster, Tagesstrukturen zuständig.

Die Schulhorte unterstehen der Aufsicht der Primarschulpflege Uster.

5.2 Kindergruppen

Die Kinder werden in überschaubaren Gruppen betreut. Bei Anwesenheit von mehr als 11 Kindern wird eine zweite Betreuungsperson beigezogen.

Die Kinder werden in altersdurchmischten Gruppen betreut. Den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen wird bei der Gestaltung des Hortalltages und der Freizeit Rechnung getragen.

5.3 Räumlichkeiten und Umgebung

Die Schulhorte verfügen über eigene Räume, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um wohnliche und gut überschaubare Räume mit Tageslicht in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben sowie Bewegungsspiele möglich sind. In unmittelbarer Nähe stehen Grünflächen zur Verfügung und ermöglichen Spiel- und Sportaktivitäten im Freien.

5.4 Verpflegung

Die Kinder erhalten täglich ein ausgewogenes Mittagessen sowie Zvieri. Bei Lebensmittelallergien, -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird, wenn möglich Rücksicht genommen.

Bei Veranstaltungen während der Mittagszeit, welche die ganze Schuleinheit betreffen (Projektwoche, Sporttag) bekommen die Kinder ein Lunchpaket, sofern die Verpflegung nicht für alle Schulkinder bereits vorgesehen ist.

5.5 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Zusätzlich gehören Finken, Turnschuhe, Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz für heisses Wetter immer in den Schulhort.

5.6 Schulweg

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schulhort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Für den Weg zwischen Schulhort und Schule oder Kindergarten ist die Primarschule Uster verantwortlich.

5.7 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen halten die Kinder zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Sie sorgen für eine ruhige Lernatmosphäre und begleiten die Kinder beim Lernen.

Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zuständig.

5.8 Prävention und Konfliktbewältigung

In der täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trägt das Schulhortpersonal dem Anliegen der Gesundheit und Prävention Rechnung. Bewegung, Ruhe und eine ausgewogene Ernährung sind förderlich für die körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

In den Schulhorten gehört die Orientierung an einem vorbildhaften Umgang mit Konflikten zum Alltag. Das Schulhortpersonal orientiert die Erziehungsberechtigten über nötige Massnahmen sowie über ernsthafte Konflikte zwischen Kindern und Betreuungspersonen und Auseinandersetzungen unter den Kindern.

5.9 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall

Bei Abwesenheiten wegen Krankheit, Ferien, Schulanlässen (z. B. Schulreisen oder Exkursionen) oder anderen Gründen informieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig die Schulhorthleitung.

Falls ein Kind krank ist und nicht in die Schule geht, kann es auch im Schulhort nicht betreut werden. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit müssen die Kinder zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind nicht, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, so werden die Eltern so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Für alle Abwesenheiten erfolgt keine Rückerstattung.

5.10 Sicherheit

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im „Konzept Notfall“ festgehalten. Es besteht für jedes Kind ein Personalblatt mit den Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, des Hausarztes der Familie, des Notfallarztes und Spitals sowie Angaben zu Allergien und Medikamenteneinnahme.

5.11 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten. Auf dem Schulweg und während der Betreuungszeit sind die Kinder in der Haftpflichtversicherung der Stadt Uster eingeschlossen.

Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen übernehmen die Schulhorte keine Haftung.

Art. 6 Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulhortpersonal und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information. Allfällige unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ein Gespräch vorzuschlagen. Wünscht die Hortleitung ein Gespräch, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, teilzunehmen. Die Gespräche werden im Voraus festgelegt.

Wichtige Informationen werden den Kindern in schriftlicher Form mitgegeben.

6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf periodische Information und den Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

Sie haben das Recht auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit der Schulhortmitarbeiter/innen.

6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Gegenüber den Schulhorten verpflichten sich Eltern zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulhortpersonal im Interesse des Kindes.

Die Eltern akzeptieren kulturelle und soziale Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

6.4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schulhortleitung arbeitet mit der Schulleitung und mit der Lehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Das Schulhortreglement ist von der Primarschulpflege an ihrer (28.) Sitzung vom 2. Dezember 2008 genehmigt worden. Es trat rückwirkend auf 16. August 2008 in Kraft.

² Die Änderungen im Schulhortreglement sind von der Primarschulpflege an ihrer (14.) Sitzung vom 31. März 2011 genehmigt worden. Sie traten auf Beginn Schuljahr 2011/2012 in Kraft.

³ Die Änderungen im Schulhortreglement sind von der Primarschulpflege an ihrer (22.) Sitzung vom 12. November 2015 genehmigt worden. Sie treten rückwirkend auf Beginn Schuljahr 2015/16 in Kraft.

Uster, 12. November 2015



Patricia Bernet
Schulpräsidentin



Susanne Ita-Graf
Leiterin Schulverwaltung